

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 37

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember

1970

Familiensonntag 1970. — Eheschließungsmeldung von Ostvertriebenen an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt. — Kollektenplan 1971. — Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn. — Meßstipendien. — Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterricht. — Unterrichtszeiten in der Schule. — Dienstzeiten im Erzb. Ordinariat. — Kirchnaustritt. — Ökumenischer Informationsdienst. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen 1971, Gebetsheft. — Studententag für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande 20. bis 21. Januar 1971, Exerzitienhaus St. Elisabeth, Hegne. — Priesterexerzitien. — Studententagen zur Fastenerziehung 1971 — Ergänzung.

Nr. 201

### Familiensonntag 1970

Das Verständnis von Ehe und Familie, ihre Stellung in der Gesellschaft, auch ihr Stellenwert in Seelsorge und Gemeinde sind so sehr im Umbruch, in Frage gestellt und gefragt, daß der Familiensonntag noch mehr als bisher an Gewicht bekommt. Er ist auf den 27. Dezember festgesetzt.

Die Eltern- und Familienbildung sind als gesellschaftspolitische Aufgabe vorrangig geworden. Die Familienseelsorge ist überdies einer der fruchtbarsten Ansätze der vielschichtigen pastoralen Aufgaben. Brautleutewochen, Mütter- und Elternschulen, Familienkreise sowie Erwachsenenbildungswerke und Verbände bemühen sich, auf allen Ebenen die notwendigen Hilfen zu leisten. Um den Ehen und Familien über ihre Krisensituation hinwegzuhelfen, gibt es eine wachsende Zahl von Eheberatungsstellen.

Der Familienbund der Deutschen Katholiken ist bemüht, an Lösungen im sozialen, politischen wie gesetzgeberischen Bereich aus der katholischen Sicht mitzuwirken.

Wir haben für den gesamten Aufgabenbereich der Ehe- und Familienpastoral in diesem Jahr ein eigenständiges Familienreferat im Erzbischöflichen Seelsorgeamt eingerichtet, so daß die Erfahrungen aus den Gemeinden und bestehende Initiativen aufgegriffen, zusammengefaßt und intensiviert werden können.

In Gottesdienstgestaltung, Predigt, Katechese sowie nach Möglichkeit in außerkirchlichen Veranstaltungen sollen am Familiensonntag die Verkündigung der Ehe und Familie, deren Belastungen und neue Möglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Besonders aktuell ist die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen nach deren rechtlicher Neuordnung; außerdem eine gute Vorbereitung auf Ehe und Familie, die Entfaltung eines partnerschaftlichen Eheverständnisses und die frühkindliche Erziehung.

Die Familien selbst sollen gebeten werden, dem Familienbund der Deutschen Katholiken als dem Träger der Familienarbeit und Familienseelsorge beizutreten und seine Anstrengungen durch eine Jahresspende von DM 1,— zu unterstützen. Allen Pfarreien und Seelsorgestellen gehen zur Gestaltung des Familiensonntages Predigtsskizzen, Plakate und Spendekarten zu.

Nr. 202

Ord. 4. 12. 70

### Eheschließungsmeldungen von Ostvertriebenen an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt

1. Unter Bezugnahme auf frühere Verordnungen (vgl. Amtsbl. 1967 S. 6), vor allem aber auch in Hinsicht auf das neue Mischehenrecht seit dem 1. Oktober 1970, werden alle Pfarrämter und selbständigen Seelsorgestellen erneut ersucht, alle kirchlichen Personenstandsfälle (Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeiten, Konvalidationen, Rekonziliationen, Subdiakonatsweihen und Feierliche Gelübde, kirchl. Todeserklärungen, Kirchnaustritte) dem Zentralen Kath. Kirchenbuchamt, 8 München 15, Bavariaring 24, entsprechend dem can. 1103 § 2 CIC mitzuteilen, soweit noch nicht geschehen, rückwirkend bis 1945. Dies bezieht sich auf Personen, die aus folgenden Gebieten stammen: Schlesien, Ost- und Westpreußen, Danzig sowie aus den Ländern Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien und aus den baltischen Staaten.

Die Meldungen für solche Personen werden beim Kirchenbuchamt registriert und, soweit möglich, auch an die zuständigen Pfarrämter zur Eintragung weitergeleitet. Das Kirchenbuchamt fungiert hierbei als echtes Ersatzkirchenbuchamt für alle Pfarreien hinter dem sogen. Eisernen Vorhang. In dem Maße, wie die Pfarrämter ihrer durch das kirchliche Recht vorgeschriebenen Mitteilungspflicht nachkommen, kann das Kirchenbuchamt kirchlichen und staatlichen Behörden Auskunft erteilen über bestehende Ehen etc.

2. Die Sanierung von Ehen, die kraft der Eheschließungsform ungültig waren, wird in Ausführung des neuen Mischeherechts sicherlich eine Fülle von Verwaltungsarbeit mit sich bringen, da auch diese Ehen nachträglich in die Taufbücher eingetragen bzw. für die Heimatvertriebenen durch das Kirchenbuchamt in München registriert werden sollen.

3. Aus diesem Anlaß fallen in Zukunft die Meldegebühren fort. Als Stichtag gilt der 1. Januar 1971.

4. Die Meldungsformulare sind zu beziehen durch: Badenia-Verlag und Druckerei GmbH., 75 Karlsruhe, Postfach 1201 66, Form. Nr. 155.

5. Die Meldung ist zu erstellen:

- a) in zweifacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner Heimatvertriebener ist,
- b) in dreifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner Heimatvertriebene sind.

Diese Anzahl ist deshalb erforderlich, weil jeweils 1 Exemplar bei der Registratur des Kirchenbuchamtes verbleibt, während das zweite (und dritte) weitergeleitet wird.

Die Namen des trauenden Geistlichen und der Zeugen brauchen nicht aufgeführt zu werden. — Evangelische Heimatvertriebene brauchen nicht gemeldet werden, wohl aber Konvertiten und Angehörige der Ostkirchen.

6. Der Erfolg der Weiterleitung der Mitteilungen an die Taufpfarrämter hängt von der Genauigkeit der Angaben ab. Das Kath. Kirchenbuchamt bittet deshalb, neben der Ortsbezeichnung auch den Kreis und das Land anzugeben. Bei größeren Städten mit vielen Pfarreien ist der Name der Pfarrei erforderlich.

7. Das Kirchenbuchamt hat außerdem die Möglichkeit, kirchliche Urkunden (z. B. Taufscheine zum Zwecke der Eheschließung) aus den unter polnischer Verwaltung befindlichen deutschen Ostgebieten und aus den Ländern Ungarn und Jugoslawien zu beschaffen.

Der „Quellennachweis für ostdeutsche Kirchenbücher — Handbuch über die kath. Kirchenbücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, das zum Nachschlagen bei Anforderung von Urkunden beim Kirchenbuchamt dienen soll, kann noch von dort zum Preise von DM 3,— bezogen werden.

8. Es wird auch nochmals hingewiesen auf die seit 1962 geänderte Anschrift des Kath. Kirchenbuchamtes: 8 München 15, Bavariaring 24, Tel. 53 29 5, Postscheckkonto München Nr. 1023 75.

Nr. 203

Ord. 15. 11. 70

### Kollektenplan 1971

Im Kalenderjahr 1971 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 6. Januar           | Afrika-Kollekte.  |
| 7. März             | Kollekte der Fastenopferwoche (28. 2.—7. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben.  |
| 28. März            | Misereor-Kollekte. Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland (Einsammeln in geeigneter Form am Schluß der Fastenzeit).                      |
| 9. April            | Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land und Custodie der Franziskaner).  |
| 10. April           | Opfer für das Heilige Grab.   |
| 18. April           | Erstkommunikantenopfer (für Erstkommunikanten in der Diaspora)  |
| 25. April           | Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach, und das St.-Josefs-Haus in Herten. |
| 23. Mai             | Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel.  |
| 30. Mai             | Pfingstkollekte (außerordentliche Missionskollekte, Patenschaft der Erzdiözese).  |
| 20. Juni            | Bonifatius-Kollekte.  |
| 29. Juni (bzw. 27.) | Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig).  |
| 4. Juli             | Große Caritaskollekte.  |
| 19. September       | Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen).   |
| 17. Oktober         | Missionskollekte (Weltmissionstag).   |
| 2. November         | Kollekte für die mitteldeutsche Diaspora.   |
| 7. November         | Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien.   |
| 21. November        | Christkönigskollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge).   |
| 5. Dezember         | Kollekte zur Förderung von Priesterberufen.   |
| 25. Dezember        | Adveniatkollekte.   |
| 26. Dezember        | Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission).  |

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug je-

weils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i.Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, Seite 49). Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden. Die Kollekten erträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Nr. 204

### **Afrika-Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn**

Afrika befindet sich in einem raschen Umbruch. Die Zahl der Katholiken wächst weiter. Die Zahl der Missionare aber geht zurück. Ihnen stehen in dem gewaltigen Kontinent erst rund 3 500 einheimische Priester zur Seite. Soll die Kirche des Schwarzen Erdteils nicht in eine ähnliche Lage kommen wie die Lateinamerikas, braucht sie dringend mehr Personal: einheimische Priester, Brüder, Schwestern und Katechisten. Entsprechende Kräfte müssen ausgebildet und entsprechende Ausbildungsstätten geschaffen werden.

Die Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn soll helfen, diese lebenswichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Nr. 205

Ord. 14. 12. 70

### **Meßstipendien**

Meßstipendien, die in den Pfarreien nicht persolvieren können, bitten wir trotzdem anzunehmen und an die Erzb. Kollektur, Postscheckamt Karlsruhe 23 79, einzusenden.

Wir werden sehr oft und eindringlich aus verschiedenen Ländern darum angegangen, in denen diese Form nicht selten den einzigen festen Unterhalt der Geistlichen und darüber hinaus eine konkrete Möglichkeit der Förderung dringender kirchlicher Aufgaben darstellt.

Nr. 206

Ord. 9. 12. 70

### **Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterricht**

Laut Erlaß des Kultusministeriums vom 6. 11. 1970 wird die Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wie folgt neu geregelt:

#### **1. Einzelstundenvergütung**

Die Einzelstundenvergütung ist im Bereich der Grund- und Hauptschule von 12,50 auf 16,50 DM erhöht worden, im Bereich der beruflichen und höheren Schulen von 15,— auf 20,— DM.

#### **2. Monatsvergütung (Jahreswochenstundenvergütung)**

Die Monatsvergütung wird auf 55,— DM im Bereich der Grund- und Hauptschule und auf 66,67 DM im Bereich der beruflichen und höheren Schulen erhöht.

Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Nr. 207

Ord. 11. 12. 70

### **Unterrichtszeiten in der Schule**

Es liegen von staatlicher Seite Beanstandungen vor, daß durch seelsorgliche Verpflichtungen, insbesondere Beerdigungen, Schulausfälle der Geistlichen zu verzeichnen seien, die die Schulorganisation empfindlich stören. In Anbetracht der ohnehin schwierigen Situation des Religionsunterrichts in der Schule bitten wir dringend, durch pünktliche Einhaltung der Unterrichtszeiten und wenn nötig örtliche Vereinbarungen solche Störungen des Unterrichts zu vermeiden.

Nr. 208

Ord. 19. 12. 70

### **Ökumenischer Informationsdienst**

Der KNA-Dienst „Konzil—Kirche—Welt“ wird zu einem ökumenischen Informationsdienst entwickelt. Soweit dieser Dienst in den Dekanaten bezogen wird, sollte er dem Sachausschuß für ökumenische Fragen beim Katholikenausschuß des Dekanats zugänglich gemacht werden. Die Bestellung wenigstens eines Exemplars für das Dekanat empfiehlt sich. Der Dienst wird zum Preis von DM 12,— monatlich (einschließlich Porto und Mehrwertsteuer) geliefert. Bestellungen sind bei der Geschäftsführung der KNA 53 Bonn, Wesselstr. 8, aufzugeben.

Nr. 209

Ord. 14. 12. 70

### **Kirchenaustritt**

Wir sehen uns veranlaßt, auf die Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom Dezember 1969 (Amtsblatt 1970 S. 2) hinzuweisen. Katholiken, die aus der Kirche als

Körperschaft des öffentlichen Rechtes austreten und gleichzeitig der Kirche als Glaubensgemeinschaft weiterhin angehören wollen, ist diese Erklärung — nach Möglichkeit in einem Gespräch — zur Kenntnis zu bringen.

Sonderdrucke der bischöflichen Erklärung sind bei der Erzb. Expeditur, Herrenstr. 35, erhältlich.

Nr. 210

Ord. 11. 12. 70

### Dienstzeiten im Erzb. Ordinariat

Mit Rücksicht auf die auswärtigen Mitarbeiter und in Angleichung an die Dienstregelung bei den staatlichen und kommunalen Behörden wurde mit Wirkung vom 2. November 1970 im Erzb. Ordinariat und Offizialat sowie bei der Erzb. Finanzkammer, der Kath. Stiftungsverwaltung und beim Erzb. Bauamt Freiburg die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Für den Publikumsverkehr ergibt sich daraus die Veränderung, daß die Sprechzeit am Dienstag nachmittag auf die Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr eingeschränkt werden muß. Von 17.00 Uhr an ist das Kanzleigebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Sprechzeiten an den Vormittagen Montag bis Mittwoch und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr bleiben unverändert.

### Weltgebetswoche für die Einheit der Christen 1971 Gebetsheft

Wie in den vergangenen Jahren ist im Kyrios-Verlag, Meitingen, ein Gebetsheft zur Gestaltung von Wortgottesdiensten in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18.—25. Januar 1971) erschienen. Der Text steht unter dem Leitwort: „... und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes“ (2 Kor 13, 13). Prospekt und Bestellkarte liegen diesem Amtsblatt bei.

### Studentagung für Seelsorger und Verantwortliche auf dem Lande 20.—21. Januar 1971 Exerzitienhaus St. Elisabeth, Hegne

LEBENDIGE GEMEINDE —  
MÖGLICHKEITEN DER VERWIRKLICHUNG

Mittwoch, 20. Januar 1971

15.00 Uhr Julius Schäuble, Domkapitular,  
Freiburg

„Pastoralplanung. Bestandsaufnahme  
und kritische Überlegungen“.

17.00 Uhr Dr. Lothar Roos, St. Peter

„Unsere Pfarreien — Verwaltungseinheiten oder Gemeinden?“

Donnerstag, 21. Januar 1971

9.30 Uhr Willi Braun, Landvolkpfarrer

„Die Situation der jungen Generation  
im ländlichen Raum“.

10.30 Uhr Arbeitskreise: Pastorale Konsequenzen  
und Ansatzpunkte.

14.30 Uhr Berichte der Arbeitskreise, Diskussion  
mit Mitarbeitern in der Katholischen  
Landjugendbewegung „Gruppenarbeit  
mit Jugendlichen“.

16.00 Uhr Hansjörg Volk, Landvolkreferent

„Familienkreise, Gesprächsgruppen —  
Hilfe oder Gefährdung für die  
Gemeinde?“

17.30 Uhr Diskussion mit Verantwortlichen der  
Familienkreise der Katholischen Land-  
volkbewegung.

Ende der Tagung nach dem Abendessen.

### Priesterexerzitien

Lisieux

28. 7.—4. 8. 71 P. Maximilian Breig SJ

Anmeldung und Auskunft bis 1. 2. 71 bei Pater  
Breig, 89 Augsburg, Sterngasse 3.

Untermarchtal

31. 5.—4. 6. 71 P. Beda OFM (Hofheim)

2. 8.—6. 8. 71 P. Szekelj OC (Wien)

Anmeldung: Exerzitienhaus St. Ignaz,  
7934 Untermarchtal.

### Studentagungen zur Fastenerziehung 1971— Ergänzung

Beim Umbruch des Amtsblatts St. 36 ist eine  
Zeile ausgefallen. Wir bitten dies zu entschuldigen.  
Die Studentagung in Schloß Fürstenried dauert  
vom 4. Januar bis 5. Januar 1971.

### Erzbischöfliches Ordinariat